

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 122/11 B

L 7 AS 1342/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 AS 3297/08 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Goslar,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27.6.2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat sich mit ihrer am 13.11.2008 bei dem SG erhobenen Klage gegen die Anrechnung von Verpflegungsleistungen während einer stationären Behandlung als geldwerten Vorteil bei der vorläufigen Bewilligung der Regelleistung gewandt. Nachdem der Beklagte mit dem Änderungsbescheid vom 27.11.2008 die Anrechnung des Verpflegungsanteils ausgeglichen hatte, erklärte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin bezugnehmend hierauf mit Schriftsatz vom 6.1.2010, dass sich der Rechtsstreit erledigt habe. Die Kürzung der Regelleistung um den Verpflegungsanteil sei gleichwohl rechtswidrig gewesen. Es werde daher beantragt, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Auf den weiteren Antrag der Klägerin vom 7.6.2010, gemäß § 131 Abs 1 Satz 3 SGG die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide festzustellen, hat das SG die Klage als unzulässig zurückgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 6.10.2010*). Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg (*Urteil des LSG vom 27.6.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Unzulässigkeit des Fortsetzungsfeststellungsbegehrens ergebe sich bereits aus dem Umstand, dass die Klägerin den Rechtsstreit mit anwaltlichem Schriftsatz vom 6.1.2010 für erledigt erklärt habe, nachdem der Beklagte ihrem ursprünglichen Begehren durch Ausgleich des einbehaltenen Verpflegungsanteils abgeholfen habe, ohne gleichzeitig ein Fortsetzungsfeststellungsbegehren geltend zu machen. Die Erledigungserklärung nach § 102 Abs 1 SGG habe als unanfechtbare und unwiderrufliche Prozesshandlung nach § 102 Abs 1 SGG zur Beendigung des Rechtsstreits geführt. Der mit dem späteren Schriftsatz vom 7.6.2010 gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag sei dementsprechend "ins Leere" gegangen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe zum einen auf der Rechtsfrage, ob hier eine Fortsetzungsfeststellungsklage wirksam eingelegt worden sei und zum anderen darauf, ob der Verpflegungsanteil bei stationärem Aufenthalt als Einkommen angerechnet werden dürfe, selbst wenn eine solche Entscheidung nur vorübergehender Natur sei. Von einer Erklärung, die den Rechtsstreit beendet haben solle, könne nicht ausgegangen werden. Die Umstellung in eine Fortsetzungsfeststellungsklage sei noch zulässig gewesen, weil noch keine Entscheidung erfolgt sei. Die Zulassung der Berufung durch das SG zeige, dass die Frage der Anrechnung von Verpflegungskosten grundsätzliche Bedeutung habe.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2



Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

- 4 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*) oder der bei der Nachprüfung des angefochtenen Urteils die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin hat bezogen auf keine der beiden streitigen Rechtsfragen dargelegt, ob hierzu Rechtsprechung des BSG vorhanden ist bzw warum die aufgeworfenen Rechtsfragen durch diese nicht bzw nicht ausreichend geklärt worden sind. Zu einer Kürzung der Regelleistung aus Rechtsgründen bei nur vorläufiger Bewilligung von SGB II-Leistungen kann das Revisionsgericht zudem nur Stellung nehmen, wenn (auch) hinsichtlich der vorrangigen Fragestellung nach der wirksamen Einlegung der Fortsetzungsfeststellungsklage die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen wäre, weil ansonsten eine konkrete Klärungsfähigkeit nicht gegeben ist. Auch insofern hat die Klägerin jedoch nicht näher dargelegt, welche klärungsbedürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hiermit im Zusammenhang stehen könnten. Vielmehr handelt es sich bei der Frage, ob in der Erklärung der Klägerin vom 6.1.2010 eine - grundsätzlich von keiner Form abhängige - Klagerücknahme liegt, um eine im Einzelfall zu entscheidende Fragestellung.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

